

# Flecken Bruchhausen-Vilsen



**Auskunft erteilt:** Peter Schramm  
**Telefon:** 04252/391-413

**Datum:** 04.01.2005

## **B e s c h l u s s v o r l a g e**

**Vorlage-Nr.:** 10-0321/05

**öffentlich**

### **Beratungsfolge:**

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Verwaltungsausschuss | 18.01.2005 |
| Rat                  | 19.01.2005 |

### **Betreff:**

**Erhebung einer Vorausleistung auf den endgültigen Erschließungsbeitrag für die Herstellung der Erschließungsanlage im Baugebiet „Pattacker“ in Bruchhausen-Vilsen**

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird empfohlen/beschlossen im Zusammenhang mit der Herstellung des Regenwasserkanales und der Baustraße im Baugebiet „Pattacker“ eine Vorausleistung auf den endgültigen Erschließungsbeitrag in Höhe von 5,00 € pro qm Beitragsfläche zu erheben.

### **Sachverhalt/Begründung:**

Mit der Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb des Baugebietes „Pattacker“ wurde im Herbst 2004 begonnen.

Dabei wurden zunächst die leitungsgebundenen Anlagen verlegt und eine provisorische Fahrbahn (als Baustraße) erstellt.

Mit der Herstellung des Regenwasserkanales und der Baustraße kann eine Vorausleistung auf den späteren endgültigen Erschließungsbeitrag erhoben werden.

Mit der Herstellung der Baustaßen wird einmal eine Bebauung der Grundstücke ermöglicht, zum anderen sind der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen entsprechende Baukosten entstanden bzw. entstehen noch.

Der endgültige Erschließungsbeitrag kann erst erhoben werden, wenn die Erschließungsanlagen endgültig mit allen Bestandteilen erstellt sind.

Dieser Zeitraum ist nicht absehbar.

Zur Erzielung von Einnahmen käme nur die Erhebung einer Vorausleistung in Betracht.

Die umlagefähigen Ausbaukosten inklusive der anteiligen Umlegungsverfahrenskosten betragen unter Berücksichtigung des 10%-igen Gemeindeanteils insgesamt rund 81.000,00 €.

Unter Zugrundelegung einer Beitragsfläche von ca. 16.200 qm ergibt sich eine Vorausleistung in Höhe von 5,00 €/qm.

Da hier lediglich die Kosten für den Regenwasserkanal und die Baustraße und nicht die Kosten der Gesamterschließung zugrunde gelegt sind, braucht auf die 80 %-Regelung im § 12 der Erschließungsbeitragssatzung keine Rücksicht genommen werden.

(Peter Schramm)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

**Anlage**

ohne Anlagen